

cur. 16, ein wenig abweichen; denn in dem Protokolle werden die Adressen nur summarisch angedeutet sein.

Es sind also für die Herstellung der Register die Sitzungsprotokolle benutzt und zu registrierende Schreiben nach denselben gleichsam bearbeitet und mit Zusätzen versehen worden. Ist das sicher, so steht der Annahme nichts im Wege, dass überhaupt viele der mit 'In eundem modum' eingetragenen Adressen erst für die Registrierung den Protokollen entlehnt und dann erst den in extenso zu gebenden Schreiben angehängt sind.

Wir constatirten, dass eine mit 'In eundem modum' gegebene Adresse nicht nur an die unrichtige Stelle gebracht war, sondern auch eine ungenaue Fassung erhalten hatte, und dass dieselbe dem Sitzungsprotokolle entnommen und erst für die Registrierung nachgetragen sein musste. Nun begegnen wir aber auch zu Regestenbriefen, deren Text vollständig wiedergegeben ist, Adressen, welche fehlerhaft sind und so, wie sie eingetragen sind, in den Originalen nicht gestanden haben können. Es sind damit nicht Fehler gemeint, welche offenbar vom Rubricator herrühren, Nachlässigkeiten oder auch Entstellungen, die dadurch gekommen sein mögen, dass die am Rande mit kleiner Schrift für die Rubra vorgezeichneten Originaladressen schlecht zu lesen waren, und deren Entstehung man nicht mehr verfolgen kann, weil die Ränder beim Binden meistens weggeschnitten sind. Auch auf solche Unrichtigkeiten soll nicht viel Gewicht gelegt werden, die schon sachlich etwas ausmachen, wie wenn Berger 652 'archipresbytero Maguntino' statt 'archiepiscopo' oder Berger 1030 'preceptoribus' statt 'preceptor' geschrieben ist, oder wenn Berger 2277 die Adresse lautet: 'Nobilibus viris Manegoldo comiti de Wilpere ac Marquardo filiis suis Herbipolensis diocesis', wo offenbar vor 'ac' der Name des älteren Sohnes Manegold fehlt. Auch hier werden wohl Schreibfehler vorliegen. Bemerkenswerther ist dagegen die Eintragung Innocenz IV. Reg. Lib. I, 435, über welche schon Seite 529 gesprochen wurde. In dem vorangehenden Briefe, welcher die Nummer 433 hat, theilt der Papst dem Erwählten von Köln mit, dass er das Pallium für ihn dem Erzbischofe von Mainz übersandt habe; sei derselbe verhindert es ihm zu überreichen, solle es der Bischof von Lüttich thun. N. 435 lautet dann:

'. . archiepiscopo Maguntino et . . episcopo Leodiensi.

Cum palleum etc. usque: destinandum. Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatinus illud eidem sub forma, quam tibi sub bulla nostra transmittimus, assignare procures et ab ipso sub forma, quam sub eadem bulla dirigimus, recipias fidelitatis nostro et ecclesie Romane nomine iuramentum. Formam autem iuramenti, quod ipse